

EURO 08:

Rechtshilfe für Fussballfans

Herausgegeben von: Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz DJS

In diesem Ratgeber finden die Besucherinnen und Besuchern der EURO 08 Tipps und Empfehlungen, wie sie Eskalationen mit Sicherheitskräften vermeiden und was sie im Fall allfälliger Polizeimassnahmen tun können.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

In der Schweiz werden 15 der 31 Spiele der Fussball-Europameisterschaft ausgetragen. Für dieses Grossereignis haben die Behörden ein umfangreiches **nationales Sicherheitskonzept** erarbeitet:

Seit Januar 2007 ist ein sog. Hooligan-Gesetz, das **Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)** in Kraft, das eine Reihe von präventiv-polizeilichen Massnahmen anlässlich von Sportveranstaltungen erlaubt. Dazu gehört die **spezielle Datenbank „Hoogan“**, auf die sowohl die Sicherheitsdienste der Fussballstadien als auch Polizei und Grenzkontrollbehörden Zugriff haben.

Die schweizerische Polizei wird durch **ausländische Sicherheitskräfte unterstützt**, insbesondere durch Polizeibeamte aus Deutschland und Frankreich. Diese haben weitgehend dieselben Befugnisse wie die Schweizer PolizistInnen. Sie tragen ihre eigene Uniform, versehen mit einem CH-Hoheitsabzeichen. Zusätzlich werden zahlreiche in- und ausländische **Polizeibeamte in Zivil** anwesend sein: „Polizeiliche Szenenkenner“, sog. „Spotters“ werden sich unter die Fans mischen. Uniformierte Polizeibeamte aus Holland, Italien und Rumänien, werden in Begleitung schweizerischer PolizistInnen patrouillieren. Auch die **Schweizer Armee und der Zivilschutz** werden an verschiedenen Orten präsent sein. Die Soldaten haben aber keine polizeilichen Kompetenzen.

Bei dieser Ausgangslage können unverhältnismässige, repressive Sicherheitsmassnahmen gegen Unschuldige nicht ausgeschlossen werden. Besucher der Spiele, aber auch der Fanzonen in den Städten oder in den Bahnhöfen können daher in Situationen geraten, in denen eine Rechtsberatung oder ein anwaltlicher Beistand notwendig werden.

Wichtigste Adressen und Telefonnummern:

Basel:

► ++41 (0)61 272 02 02

(MO – FR während Bürozeiten)

Vermitteln eines Anwalts, einer Anwältin im Notfall

Bern:

► ++41 (0)79 252 69 09 und ++ 41 (0)31 312 83 34

(MO – FR während Bürozeiten)

Telefonische Rechtsberatung, Vermitteln eines Anwalts, einer Anwältin im Notfall, Vernetzen mit anderen Organisationen vor Ort (Fanbotschaften, aufgenauf, AntiRep)

Zürich:

► **Pikett Strafverteidigung: ++41 (0)44 201 00 10**

MO – FR während Bürozeiten; Wochenende 08.00-16.00 Uhr: Kontakt zu Polizei und Staatsanwaltschaft, Besuch der verhafteten Person, Einsicht in die Akten, Abklärung, ob die Haft oder Untersuchungshaft zulässig ist. Die Kosten der Strafverteidigung hängen vom geleisteten Zeitaufwand ab (Fr. 200 bis zu Fr. 350 pro Stunde):

► **Rechtsauskunft Anwaltskollektiv**

Rechtsauskunft ohne Voranmeldung:

MO-FR, 12.30–18.30 Uhr

Kernstrasse 8, 8004 Zürich;

www.anwaltskollektiv.ch

Eine Beratung kostet SFR. 60 und dauert ca. 30 Minuten, zusätzliche Kosten für einen Anwalt / eine Anwältin jeweils auf Anfrage

DJS JDS GDS

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri

info@djs-jds.ch // www.djs-jds.ch

Phone 031 312 83 34

DIALOG

Nur Mitnehmen, was man am Spieltag für den Besuch im Stadion, in den Fanzonen oder im Public Viewing unbedingt braucht (Pass, Personalausweis, Atteste bei Vorliegen spezieller Krankheiten wie Diabetes, Bluterkrankheit, Epilepsie etc.).

Waffen und Feuerwerkskörper sind verboten, ebenso jegliche Art von nicht legalen Drogen - dazu gehören in der Schweiz auch jegliche Cannabisprodukte! Keine Eigenschutzrüstungen (wie Schutzhelme, Gesichtsschutz oder Schutzbrillen etc.) mitnehmen. Wer solche Gegenstände auf sich trägt, riskiert als potentieller Störer in Polizeigewahrsam genommen zu werden.

Wird man von Polizei-Beamten angesprochen oder an unüblichen Stellen kontrolliert: Höflich bleiben! Man ist verpflichtet sich auszuweisen bzw. seine Personalien bekannt zu geben. Man darf aber nach der Kontrolle der Personalien darauf hinweisen, dass man weitergehen möchte. Man ist nicht verpflichtet einen Grund anzugeben, weshalb man sich an diesem Ort aufhält.

Dauert die Kontrolle länger oder wird sie schikanös: Höflich aber energisch verlangen, weitergehen zu können. Wenn möglich die Namen der kontrollierenden Beamten verlangen. Handys dürfen bei blossen Routinekontrollen weder kontrolliert noch eingezogen werden.

Achtung: keine Gewalt oder Drohungen gegen Beamte! Besser ist es, den Dialog auf ein Minimum zu beschränken. Bei sich abzeichnender längerer Auseinandersetzung Gedächtnisprotokoll erstellen. Wenn möglich Telefonnummern von Zeugen notieren.

DEESKALATION

Zeichnet sich eine **gewalttätige Auseinandersetzung** zwischen der Polizei und einer Fangruppe ab, empfiehlt es sich, diesen **Bereich so rasch als möglich zu verlassen** und aus der Distanz zu beobachten (falls Zeugen gebraucht werden oder Freunde darin verwickelt sind). **Nicht einmischen!**

Ist dies aufgrund einer Einkesselung oder aufgrund drohender Gefahr nicht möglich: Versuchen, sich unter allen Umständen aus der Auseinandersetzung herauszuhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Polizei vor Ort jeweils alles filmen wird.

Bei einer **beginnenden Eskalation ohne Fluchtmöglichkeit:** Versuchen, Kopf und Augen vor Wurfgeschossen zu schützen. **Sich nicht an tätlichen Auseinandersetzungen (Schlägereien, Sachbeschädigungen) beteiligen.** Bei einem direkten und unmittelbaren Angriff auf die eigene Person ist angemessene Selbstverteidigung selbstverständlich erlaubt.

Private Sicherheitsdienste

Die sog. **Public-Viewings (PV)** sind private Veranstaltungen, auch wenn sie auf öffentlichen Plätzen stattfinden. So wie in den Fussballstadien sind für die Kontrolle – Eingangskontrolle, Aufsicht innerhalb der PV – **private Sicherheitsdienste** zuständig.

Die Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsdienste dürfen Gepäck und Personen nach gefährlichen Gegenständen durchsuchen, sie dürfen aber keine Ausweiskontrolle machen. Sie können Getränke oder Kleider mit auffälligen Werbe-Logos konfiszieren, wenn es nicht die offiziellen Sponsoren-Logos sind. Sie können auch den Einlass in die privaten Public-Viewings verweigern.

Sollte der Einlass in eine PV-Anlage verweigert werden: Ruhig bleiben, Name der Sicherheitsdienst-angestellten und Begründung verlangen. Telefonnummern von Zeugen des Vorfalls notieren. Fanboschaften („Fan Embassies“ der verschiedenen Länder) und Grundrechte-Gruppierungen informieren (Telefon, Email). Private Sicherheitsdienste sind auch in den öffentlichen Fanzonen präsent. Sie haben keine polizeilichen Kompetenzen: Sie dürfen nicht verhaften, können aber eine Person festhalten, bis die Polizei kommt.

EMPFEHLUNGEN

Je nach Massnahme, in die man infolge eines "Durchgreifens" der Polizeiorgane verstrickt wird, ist folgendes zu beachten:

1) Massnahmen gemäss BWIS (Meldeauflage, Rayonverbot, Präventivhaft, Hoogan Datenbank, formlose Ausschaffung)

Das „Hooligan-Gesetz“ sieht eine Reihe von repressiven Massnahmen gegen Sportfans vor: Die **Meldeauflage** verpflichtet eine Person, sich zu bestimmten Zeiten auf einer Polizeistelle zu melden. Das **Rayonverbot** verbietet der betroffenen Person, sich für eine bestimmte Zeitdauer (z.B. während der Dauer eines Fussballspiels) innerhalb eines bestimmten Gebietes (Rayon) aufzuhalten. Beide Massnahmen können bereits gegen **Jugendliche ab 12 Jahren** angeordnet werden. Sie müssen immer schriftlich verfügt werden (mit Rechtsmittelbelehrung).

Personen ab 15 Jahren können zudem für 24 Stunden in **Polizeigewahrsam** genommen werden, wenn „konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen werden“. Die betroffene Person muss sich zum verfügbaren Zeitpunkt bei der entsprechenden Polizeistelle melden und für die Dauer des angeordneten Gewahrsams dort bleiben.

Im **Informationssystem „Hoogan“** können Personen gespeichert werden, gegen die ein Stadionverbot, ein Rayonverbot, eine Ausreisebeschränkung, eine Meldeauflage oder Polizeigewahrsam verhängt worden ist. **Diese Daten stehen der Polizei, den Grenzkontrollbehörden (Grenzwachtkorps) und den privaten Veranstaltern von Sportanlässen schweizweit zur Verfügung.** Damit können sie die erfassten Personen von den Stadien und aus deren Umgebung fernhalten. Das zuständige Bundesamt muss aber den Betroffenen die Erfassung in „Hoogan“ mitteilen.

Die Polizei hat weitere Möglichkeiten, **Personen festzunehmen**: In den meisten Kantonen ist es ihr erlaubt, Personen maximal 24 Stunden festzuhalten: Eine Festnahme nur zur **Feststellung der Identität** darf nach einem Urteil des Bundesgerichts höchstens **4-6 Stunden** dauern.

Empfehlungen zu:

- **Rayonverbot und Meldeauflage**: Schriftliche Verfügung verlangen. Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin; Prüfung der Einreichung einer Beschwerde gegen diese Massnahme.

- **Präventiver Polizeigewahrsam**: schriftliche Verfügung und in jedem Fall eine richterliche Überprüfung verlangen; einen Anwalt oder eine Anwältin beiziehen oder sich bei einem Rechtsberatungs-Pikettdienst beraten lassen.

- **Ausweisungen und Ausschaffungen (Abschiebungen)**: In jedem Fall eine schriftliche Verfügung verlangen; Angehörige oder Freunde und Anwaltspikett informieren.

Bei allen Massnahmen:

- Informationen über die genauen Gründe verlangen: Die Polizei muss in jedem Fall über die Gründe der Festnahme informieren!

- Wer nicht Deutsch oder Französisch versteht, hat ein Recht auf Übersetzung.

- Nichts unterschreiben, vor allem nichts, was man nicht versteht, resp. was nicht in die Muttersprache übersetzt worden ist.

- Vor Ort anwesende Anwaltspiketts, Grundrechte-Organisationen oder Fanbotschaften informieren.

- Nachfragen, ob man im elektronischen Informationssystem „Hoogan“ erfasst wird und vom Einsichtsrecht Gebrauch machen (Art. 5 und 8 Datenschutzgesetz, Art. 24a BWIS).

2) Ausweisung und Ausschaffung (Abschiebung)

Ausländische Fussballfans können formlos, d.h. ohne weiteres Verfahren, aus der Schweiz ausgewiesen und ausgeschafft (abgeschoben) werden: Wenn sie „als Hooligans auftreten oder anderweitig zu Klagen Anlass geben“ oder „Anlass zu einer polizeilichen Intervention im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Ruhe und Ordnung“ geben. Ihnen droht darüber hinaus eine Einreisesperre. Bei **Personen, die im Ausland in einer staatlichen „Hooligandatenbank“** verzeichnet sind und in der Schweiz von der Polizei kontrolliert werden geht die Polizei grundsätzlich davon aus, dass sie eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen. Ausgeschaffte **Nicht-EU-AusländerInnen** erhalten einen speziellen Stempel in den Pass, der das erteilte Schengen-Visum ausser Kraft setzt. Abgeschoben werden können aber auch **Fans aus EU-Staaten**, „wenn eine aktuelle, tatsächliche oder hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht...und die getroffene Massnahme verhältnismässig ist“.

3) Polizeigewahrsam

Die Polizei kann – gestützt auf die jeweiligen kantonalen Polizeigesetze – Personen für **längstens 24 Stunden** in Gewahrsam nehmen (ernsthafte Gefährdung Dritter, Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung). Sie muss der in Gewahrsam genommenen Person aber immer der Grund für die Festnahme angeben.

Empfehlungen Polizeigewahrsam

- Ruhe bewahren; höflich, aber energisch darauf hinweisen, dass man sofort aus dem Polizeigewahrsam entlassen werden möchte.
- Wer nicht Deutsch oder Französisch versteht, hat ein Recht auf Übersetzung.
- Die involvierten Amtspersonen in Uniform nach ihren Namen fragen, bei ziviler Polizei: Ausweis verlangen.
- Nachfragen, weshalb man nach Abklärung der Personalien nicht sofort wieder gehen kann: Nachfragen, was genau die Polizei einem vorwirft. Keine weiteren Aussagen machen.
- Verlangen, dass umgehend Verwandte oder Freunde informiert werden können (Telefonanruf); dies gilt vor allem für Jugendliche!
- Leibesvisitationen: Das Ausziehen aller Kleider ist grundsätzlich nicht verhältnismässig, wird aber von der Polizei oft praktiziert (u.a. Suche nach nicht legalen Drogen).
- Frauen dürfen in jedem Fall nur von Polizistinnen durchsucht oder ausgezogen werden.
- Informationen nach dem weiteren Verlauf verlangen. Erinnerungsprotokoll über die Anhaltung erstellen (Namen der Polizeibeamten, Angaben über die Haftumstände: Fesselung, Gang zur Toilette möglich, gab es genügend Wasser, war ein Übersetzer vor Ort etc.).
- Kein Kostendepot leisten!

4) Untersuchungshaft bei Verdacht auf eine Straftat

Die Kantonspolizei und die Strafverfolgungsbehörden sind berechtigt, **Personen, welche einer Straftat dringend verdächtig werden, sofort vorläufig festzunehmen.**

Dies allerdings nur, wenn nach den konkreten Umständen das Vorliegen eines Haftgrundes (Flucht-, Fortsetzungs- oder Verdunklungsgefahr) angenommen werden muss. Die Polizei muss Festgenommene baldmöglichst zum Tatverdacht und zu den Gründen der Festnahme befragen. **Wenn Festgenommene aufgrund dieser ersten Abklärungen voraussichtlich nicht spätestens 48 Stunden nach ihrer Festnahme wieder freigelassen werden, sind sie unverzüglich der dafür zuständigen Instanz (z.B. Haftrichterin oder Haftrichter) zuzuführen.** Diese entscheidet über die Verlängerung der Untersuchungshaft.

Empfehlungen Untersuchungshaft

- Keine Aussagen zu den Anschuldigungen machen, nichts unterschreiben, bevor man sich mit einem Anwalt oder einer Anwältin besprochen hat.
- Verlangen, dass Angehörige informiert werden können (Telefonanruf).
- Übersetzung verlangen, auch bei mündlichen Verhören
- Bei medizinischen Problemen (dringend benötigte Medikamente, spezielle Krankheiten, etc.) einen Arzt oder medizinische Betreuung verlangen.
- Vorsicht bei Angeboten während eines Verhörs, dass man bei einem Geständnis sofort entlassen werde: Ein solcher Entscheid liegt in der Regel nicht in der Kompetenz der Untersuchungsbeamten.
- Erkennungsdienstliche Behandlung (Foto / Fingerabdrücke) dulden, aber: Keine DNA-Proben durch die Polizei zulassen! Immer die Entscheidung eines Untersuchungsrichters verlangen!
- Überprüfung der Haftanordnung durch einen Haftrichter/eine Haftrichterin verlangen; unbedingt verlangen, dass ein Anwalt oder eine Anwältin beigezogen oder zumindest informiert werden kann.
- Keinen Kostenvorschuss leisten (keine Barzahlung, keinen Kreditkartenbeleg unterschreiben, PIN-Code nicht eingeben). Sollte trotzdem ein Vorschuss direkt mit der Kreditkarte eingezogen werden: nach der Freilassung umgehend die Bank informieren und die Zahlung rückgängig machen.